

Ergeht an:
 BVA-Mitglieder
 Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe
 Sparte Gewerbe und Handwerk
 der Wirtschaftskammer Österreich
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
 T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13
 E lebensmittel.natur@wko.at
 W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
 DI Lorencz/Wiry

Durchwahl
 3192

Datum
 09.03.2018

RUNDSCHREIBEN 025/2018

Lebensmittelrecht	Allergenkennzeichnung	
Betrifft: Bekanntmachung der Kommission zur Kennzeichnung von Allergenen		Frist:
Kurzinfo: Kennzeichnung von Dinkelmehl: „Dinkel<u>weizen</u>mehl“		

Aus gegebenem Anlass dürfen wir zur Frage, ob bei der Kennzeichnung von Mehl aus Dinkel die Bezeichnung „Dinkelmehl“ oder „Dinkelweizenmehl“ zu verwenden ist, ein erläuterndes Schreiben des BMASGK auszugsweise übermitteln:

Die richtige Bezeichnung lautet „Dinkelweizenmehl“.

Der einleitende Satz der Ziffer 1 des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel lautet derzeit wie folgt:

„1. Glutenhaltiges Getreide, namentlich Weizen (wie Dinkel und Khorasan-Weizen), Roggen, Gerste, Hafer oder Hybridstämme davon, sowie daraus hergestellte Erzeugnisse, ausgenommen“.

Es ist richtig, dass in der ursprünglichen Fassung der Ziffer 1 des Anhangs II namentlich auch Dinkel angeführt wurde. Ziffer 1 wurde jedoch durch Artikel 1 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 78/2014 der Kommission vom 22. November 2013 auf die oben zitierte Formulierung geändert.

Beachten Sie auch den **ersten Erwägungsgrund** dieser Verordnung:

„Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 enthält ein Verzeichnis von Stoffen oder Erzeugnissen, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen. Unter Nummer 1 dieses Anhangs sind u. a. „Kamut“ und „Dinkel“ aufgeführt. Nun handelt es sich bei „Kamut“ um ein eingetragenes Markenzeichen einer als „Khorasan-Weizen“ bekannten Weizenart. Dinkel ist ebenfalls eine Weizenart. „Khorasan-Weizen“ und „Dinkel“ sollten daher in Nummer 1 dieses Anhangs als Weizenarten aufgeführt werden.“

Wir ersuchen um Information der Mitgliedsbetriebe.

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Willibald Mandl e.h.
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin